

MMag. Dr. Wilfried Hicke

## Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen

*(Die in dieser chronologischen Übersicht in kursiver Schrift angeführten Rechtsvorschriften sind nicht mehr in Geltung)*

1926 - Gesetz vom 1. Juli 1926, betreffend die Wahrung des Landschaftsbildes und die Erhaltung der in der heimischen Landschaft verhältnismäßig seltenen Arten von Tieren und Pflanzen (**Naturschutzgesetz 1926**), LGBl.Nr. 87 idF der Gesetze LGBl.Nr. 10/1932 und 1/1936 (§§ 1 Abs. 1, 4).

1928 - Bundesgesetz vom 26. Juni 1928 zum Schutze von Naturhöhlen (**Naturhöhlengesetz**), BGBl.Nr. 169.

1929 - Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, betreffend die Errichtung eines Höhlenbuches.

*Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, betreffend die Verhinderung von Schädigungen der unter Artikel II, § 1, Absatz 1 und 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl.Nr. 169, fallenden Naturdenkmale, die für den allgemeinen Besuch erschlossen sind, sowie betreffend den Befähigungsnachweis des Aufsichtspersonales, in dessen Begleitung der Besuch solcher Naturdenkmale erfolgen darf.*

*Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, betreffend die Organisation und den näheren Wirkungskreis der Höhlenkommission im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.*

*Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, betreffend die Organisation und den näheren Wirkungskreis des Spelaeologischen Institutes.*

Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 4. Februar 1929, Zl. 677/D ex 1929; Erklärung des **Ludlloches (Bärenhöhle)** im **Zeilerberg bei Winden** zur geschützten Naturhöhle.

1934 - Bundesverfassungsgesetz vom 30. April 1934, BGBl.Nr. 255 (Art. 34 Abs. 1 Z. 14).

1935 - Verordnung der burgenländischen Landesregierung, betreffend die Wahrung des Landschaftsbildes und die Erhaltung der in der heimischen Landschaft verhältnismäßig seltenen Arten von Tieren und Pflanzen (**Naturschutzverordnung 1935**), LGBl.Nr. 63/1935 (§ 1).

- 1939 - *Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935, dRGBl. I S. 821, in der zuletzt geltenden Fassung samt Einführungsverordnung und Kundmachung.*
- 1945 - Verfassungs- Überleitungsgesetz V-ÜG vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 4 (Art. 1): *Wirksamkeit des Naturhöhlengesetzes 1928.*
- 1959 - Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 5. Dezember 1959, Zl. 10163/59; Erklärung der **Naturhöhle Kirchfidisch** zur geschützten Naturhöhle.
- 1961 *Gesetz vom 27. Juni 1961 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz 1961), LGBl.Nr. 23 idF LGBl.Nr. 17/1962, 3/1970 und 9/1974 (§ 2 Abs. 2).*
- 1963 - Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 16. Oktober 1963, Zl. 7171/63; Erklärung der **Fledermauskluft im Steinbruch von St. Margarethen** zur geschützten Naturhöhle.
- 1975 - Bundes- Verfassungsgesetznovelle vom 10. Juli 1974, BGBl.Nr. 444/1974 (Art. IX).
- 1991 Gesetz vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (**Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz NG 1990**), LGBl.Nr. 27/1991 idF LGBl.Nr. 1/1994, 54/1995 und 66/1996 (§§ 35 - 40, 80 Abs. 2 lit. b, 81 Abs. 1).

## 70 Jahre Naturhöhlenschutz

Bereits im **Naturschutzgesetz 1926** wurde dem Schutze der Naturhöhlen ein besonderes Augenmerk zugewandt. Diese wurden ausdrücklich dem Schutze dieses Gesetzes unterstellt (§ 1 Abs. 1). Die **Landesregierung** sollte mit Verordnung feststellen, „in welcher Art natürliche, **keinem Bundesgesetz unterliegende Höhlen**“ zu erhalten sind. Sie konnte für ihre „Begehung und Ausbeutung sowie für die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt in diesen“ besondere Vorschriften erlassen (§ 4).

Mit dem **Naturhöhlengesetz 1928** hatte die Bundesgesetzgebung eine Regelung getroffen, daß das **Bundesdenkmalamt** festzustellen hat, ob Naturhöhlen „wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges oder ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse“ als Naturdenkmale erhalten werden sollen. Die Zuständigkeit des Naturschutzgesetzes 1926 erstreckte sich somit lediglich auf sonstige, nicht im öffentlichen Interesse gelegene Naturhöhlen. Bereits 1929 wurde mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes das „**Ludlloch (Bärenhöhle)**“ bei Winden als geschützte Naturhöhle im Sinne des Naturhöhlengesetzes 1928 ausgewiesen.

Durch das **Bundesverfassungsgesetz 1934** fiel die **Kompetenz** für die Naturhöhlen zur Gänze den **Ländern** zu. Das Naturhöhlengesetz 1928 wurde im wesentlichen zu einer landesgesetzlichen Regelung. Darüber hinaus gewährleistete auch die **Naturschutzverordnung 1935** den Schutz von Naturhöhlen (§ 1). Neben dem Naturschutzgesetz 1926 und der Naturschutzverordnung 1935 galt somit das Naturhöhlengesetz 1928, sodaß aus rechtlicher Sicht ein umfassender Schutz gewährleistet war.

Nach der Besetzung Österreichs 1938 traten in der Folge die landesrechtlichen Vorschriften im Bereich des Naturschutzes **außer Wirksamkeit**. Mit Geltung vom 17. Feber 1939 wurden in Österreich die Bestimmungen des **Reichsnaturschutzgesetzes 1935** eingeführt, das im Burgenland bis zum 5. Dezember 1961 in Geltung geblieben ist. Naturhöhlenschutz war im Naturdenkmalschutz integriert.

Auf Grund des **Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1945** wurde die Bundesverfassung 1920 in der Fassung 1929 wieder in Geltung gesetzt (Stand der Gesetzgebung: 5.3.1934). Damit war in Österreich wieder die rechtliche Kompetenzlage aus der Zeit vor 1934 hergestellt. Das Naturhöhlengesetz 1928 wurde vom Bund wieder in Gesetzgebung und Vollziehung wahrgenommen. Im Jahre 1959 wurde vom Bundesdenkmalamt eine **Naturhöhle in Kirchfidisch** zur geschützten Naturhöhle im Sinne des Naturhöhlengesetzes 1928 erklärt.

Mit dem Inkrafttreten des **Naturschutzgesetzes 1961** wurde der Schutz von Naturhöhlen - mit Ausnahme der Höhlen in der Zuständigkeit des Bundes - im Rahmen des Naturdenkmalschutzes wahrgenommen (§ 2 Abs. 2). 1963 wurde vom Bundesdenkmalamt die **Fledermauskluft in St. Margarethen** zur geschützten Naturhöhle im Sinne des Naturhöhlengesetzes 1928 erklärt.

Die **Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974** brachte eine Verschiebung der **Kompetenzen** zugunsten der **Länder**. Der Schutz der Naturhöhlen sofern diese nicht auch dem Denkmalschutzgesetz als Angelegenheit des Bundes unterliegen wurde ausschließlich eine Angelegenheit der Länder. Das Naturhöhlengesetz 1928 wurde grundsätzlich wieder zu einer landesgesetzlichen Regelung.

Das **Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990** enthält eine eingehende Regelung über den Schutz von Naturhöhlen (§§ 35 - 40). Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes trat das Naturhöhlengesetz 1928, soweit es als Landesgesetz gültig war, außer Kraft (§ 80 Abs. 2 lit. b).

Da in der Zeit der deutschen Gesetzgebung zwischen 1938 und 1945 lediglich „landesrechtliche Vorschriften“ außer Wirksamkeit gesetzt wurden, blieb der Schutz des Ludlloches (Bärenhöhle) bei Winden weiterhin gewährleistet. Mit der Bestimmung des § 81 Abs. 1 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990 wurden die im Sinne des Naturhöhlengesetzes 1928 im Jahre 1929, 1959 und 1963 vom Bundesdenkmalamt ausgewiesenen Naturhöhlen im Burgenland als „**Naturdenkmale**“ im Sinne dieses Gesetzes übernommen.

### **Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 - NG 1990**

Durch die Bestimmungen des NG 1990 werden Naturhöhlen im Burgenland nach Maßgabe folgender Rechtsvorschriften geschützt:

1. Die im Sinne des Naturhöhlengesetzes 1928 ausgewiesenen Naturhöhlen (§§ **31 - 33 NG 1990**). (Ludlloch - Bärenhöhle - bei Winden, Naturhöhle bei Kirchfidisch, Fledermauskluft bei St. Margarethen). Gemäß § 81 Abs. 1 NG 1990 werden diese als „**Naturdenkmale**“ in das Gesetz übernommen.

2. Allgemeiner Schutz von Naturhöhlen (§§ 35 - 37, 40 NG 1990).
3. Besonderer Naturhöhlenschutz (§§ 38, 39 NG 1990).

Für die unter Z. 1 angeführten Naturhöhlen sind die jeweiligen **Bezirksverwaltungsbehörden** zuständig. Die Kompetenz für jene nach Z. 2. und 3. liegt bei der **Landesregierung**.

## 1. Die im Sinne des Naturhöhlegesetzes 1928 ausgewiesenen Naturhöhlen (§§ 31 - 33 NG 1990)

### § 31

#### Schutzbestimmungen

(1) *Niemand darf am Naturdenkmal Eingriffe oder Veränderungen vornehmen, welche den Bestand oder das Erscheinungsbild, dessen Eigenart, dessen charakteristisches Gepräge oder dessen wissenschaftlichen oder kulturellen Wert beeinträchtigen können.*

(2) *Das Verbot nach Abs. 1 bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen substantielle Veränderungen im Sinne des Abs. 1 am Naturdenkmal bewirkt werden.*

(3) *Die Behörde kann dem zur Verfügung über das Naturgebilde und kleinräumige Gebiet Berechtigten sichernde Vorkehrungen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturgebildes oder kleinräumigen Gebietes, über dessen Erklärung zum Naturdenkmal das Verfahren eingeleitet ist, vorschreiben.*

(4) *Der zur Verfügung über das Naturgebilde oder kleinräumige Gebiet Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Sind hierfür erhebliche Aufwendungen erforderlich, muß vor der Erklärung zum Naturdenkmal die Deckung der Kosten durch das Land sichergestellt sein. In der Erklärung zum Naturdenkmal muß in jedem Falle festgelegt werden, wer für die Kosten der Erhaltung des Naturdenkmales aufzukommen hat.*

### § 32

#### Eingriffe in ein Naturdenkmal

(1) *Die Behörde darf Eingriffe in ein Naturdenkmal nur dann genehmigen, wenn das öffentliche Interesse, das den Eingriff erforderlich macht, unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales (§ 6 Abs. 5). § 6 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.*

(2) *Bei Gefahr im Verzug sind die zur Abwendung von Gefahren notwendigen Vorkehrungen an oder um Naturdenkmale unter möglichster Schonung ihres Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde anzuzeigen.*

(3) *Die über ein Naturdenkmal Verfügungsberechtigten haben jede Veränderung, Gefährdung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung der in Betracht kommenden Grundflächen der Behörde unverzüglich anzuzeigen.*

(5) Eine Bewilligung im Sinne des § 5 kann entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. Als öffentliche Interessen gelten insbesondere solche der Landesverteidigung, des Umweltschutzes, der Volkswirtschaft und des Fremdenverkehrs, der Bodenreform und der Landwirtschaft, des Schulwesens, der überörtlichen Raumplanung, des Verkehrswesens, der öffentlichen Sicherheit, der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln oder Energie, der Gesundheit, der Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes, der wasserwirtschaftlichen Gesamtplanung und des Bergbaues.

(6) In jenen Fällen, in denen eine Bewilligung unter Heranziehung des Abs. 5 erteilt wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Auflagen zu bewirken, daß die nachteiligen Wirkungen eines Vorhabens möglichst gering gehalten werden.

### § 33

#### Besichtigung

Die Behörde kann Anordnungen treffen, durch welche der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte verhalten wird, die Besichtigung des Naturdenkmales zuzulassen, sowie Vorkehrungen zum Schutze desselben und zum persönlichen Schutz der Besucher zu treffen. Die Einhebung eines Eintrittsgeldes für den Besuch des Naturdenkmales bedarf der Zustimmung der Behörde. Die Zustimmung ist nur dann zu erteilen, wenn durch die angeordneten Vorkehrungen dem zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten ein wirtschaftlicher Nachteil erwächst.

## 2. Allgemeiner Schutz von Naturhöhlen (§§ 35 - 37, 40 NG 1990)

### § 35

#### Naturhöhlen

Unterirdische Hohlformen, die durch Naturvorgänge gebildet wurden und ganz oder überwiegend vom anstehenden Gestein oder Erdreich umschlossen sind (Naturhöhlen), sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes geschützt.

### § 36

#### Allgemeine Schutzbestimmungen

(1) **Jede Maßnahme**, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung einer Naturhöhle geeignet ist, bedarf unbeschadet strengerer Vorschriften auf Grund des § 39 vor ihrer Ausführung der **Bewilligung der Landesregierung**.

(2) Einer Bewilligung im Sinne des Abs. 1 bedarf auch jede Beeinträchtigung der mit einer Naturhöhle in Zusammenhang stehenden Erscheinungen (Eingänge und ähnliches) sowie jede Beeinträchtigung oder Beseitigung des Inhaltes von Naturhöhlen (z.B. Flora und Fauna).

(3) Jeder, der **Naturhöhlen oder Teile von solchen entdeckt**, hat dies der Landesregierung **unverzüglich zu melden**.

### § 37

#### Sonderbestimmungen für Naturhöhlen

(1) Eine Bewilligung für Maßnahmen nach § 36 ist zu erteilen, wenn

- a) das mit der beantragten Maßnahme verfolgte Ziel auf andere, technisch mögliche oder wirtschaftlich vertretbare Weise, welche eine geringere Beeinträchtigung der Naturhöhle zur Folge hätte, nicht oder nur mit unzumutbaren Erschwernissen erreicht werden kann und
- b) das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist, als jenes an der unbeeinträchtigten Erhaltung der Naturhöhle.

(2) Bei der Erteilung von Bewilligungen im Sinne des Abs. 1 gilt § 6 Abs. 6 sinngemäß (siehe Ausnahmen zu § 32!).

(3) Werden Naturhöhlen im Zuge von **Baumaßnahmen** entdeckt, gilt eine Bewilligung nach Abs. 1 als erteilt, wenn die **Landesregierung nicht binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages entscheidet**.

### § 40

#### Höhleninhalt

(1) Das **Aufsammeln des Inhaltes von Naturhöhlen und das Graben nach Einschlüssen** in Naturhöhlen ist, unbeschadet strengerer Bestimmungen nach § 39, nur mit **Bewilligung der Landesregierung** zulässig. Gegenstände, die dem Denkmalschutz unterliegen, bleiben hievon unberührt.

(2) Eine Genehmigung nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

- a) der Inhalt der Naturhöhle oder der Einschuß ohne besondere wissenschaftliche Bedeutung ist, oder
- b) das Aufsammeln oder Graben zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt und das öffentliche Interesse an der Bergung des Inhaltes unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der unberührten Erhaltung der Naturhöhle.

## 3. Besonderer Höhlenschutz (§§ 38, 39 NG 1990)

### § 38

#### Besonderer Höhlenschutz

(1) **Naturhöhlen oder Teile von solchen**, die wegen ihres **besonderen Gepräges**, ihrer **wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung**, ihrer **Seltenheit**, ihres **Inhaltes** oder aus

**ökologischen Gründen** erhaltungswürdig sind, können durch **Verordnung der Landesregierung** zu besonders geschützten Naturhöhlen erklärt werden.

*(2) Soweit oberirdische Erscheinungen (Höhleneingänge) oder Naturgebilde im Inneren einer Naturhöhle für deren Erhaltung mitbestimmende Bedeutung haben, können diese in den Naturhöhlenschutz einbezogen werden.*

Anmerkung:

Bei einer erheblichen Minderung des Ertrages oder einer nachhaltigen Erschwernis der Wirtschaftsführung oder bei Unzulässigkeit oder wesentlichen Einschränkungen der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten ist dem Eigentümer von der Landesregierung auf Antrag eine Entschädigung der hierdurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten (§ 48 Abs. 1 lit. a).

## § 39

### *Schutzbestimmungen*

*(1) In einer Verordnung nach § 38 kann, insoweit es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, **jeder menschliche Eingriff in eine Naturhöhle und auch deren Betreten verboten werden.***

*(2) Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 kann die Landesregierung in den Schutzbestimmungen vorsehen oder im Einzelfall bewilligen, wenn es*

- a) zur Sicherung des Bestandes der Höhle beiträgt oder*
- b) der wissenschaftlichen Erforschung dient.*

### **Zusammenfassung**

Die „rechtshistorische Betrachtung“ zeigt, daß im Burgenland durch 7 Jahrzehnte hindurch dem Schutz von Naturhöhlen immer ein besonderes Augenmerk zugewandt wurde, wenngleich die Landesregierung die rechtlichen Möglichkeiten der Naturschutzgesetzgebung offensichtlich nicht ausgeschöpft hat. Dies mag einerseits in der Tatsache begründet sein, daß Naturhöhlen von „öffentlichem Interesse“ durch Jahrzehnte vom Bund zu schützen waren, andererseits, daß das Wissen der Behörde über vorhandene Naturhöhlen sehr mangelhaft gewesen ist. Erst diese Publikation legt dar, in welchem Ausmaß auch das Burgenland über interessante und wertvolle, leider zum Teil auch zerstörte, Naturhöhlen verfügt.

Mit dieser Dokumentation wird der Behörde erstmals die Möglichkeit eröffnet, konkrete Schutzmaßnahmen zu setzen, sowie die Ausweisung von „besonders geschützten Höhlen“ voranzutreiben.

**Alle Verantwortlichen sollten sich bemühen, auch die Bevölkerung über diese Naturbesonderheiten aufzuklären, sowie dafür Sorge zu tragen, daß sie den Schutz auch zu ihrem eigenen Anliegen macht. Rechtsgrundlagen sind notwendig, doch diese allein können den Schutz der Natur nicht gewährleisten.**

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [099](#)

Autor(en)/Author(s): Hicke Wilfried

Artikel/Article: [Höhlenschutz. 20-26](#)